

# Bürostunden 2024

## Lohnsteuerhilfe

für Arbeitnehmer e. V. Sitz: Datteln  
Lohnsteuerhilfeverein

54 Jahre

## Ihre Lohnsteuerhilfe

Tigg 5 \* 45711 Datteln \* Tel. (02363) 8279  
www.Lstvdatteln.de  
info@Lstvdatteln.de

Beratungsstelle

Porta Westfalica

PW

Ber.St. Leiter: Werner Höner

Weidenstr. 28

\*

32457 Porta Westfalica

## Sprechstunden

mittwochs ab 16.00 Uhr

bitte nach vorheriger Anmeldung unter

Telefon

(0571) 7 79 82 98

Fax:

(0571) 7 55 08 oder

E-Mail:

w.hoener@t-online.de

Der MITGLIEDSBEITRAG ist ein JAHRESBEITRAG und bei Aufnahme fällig, und im folgenden Jahr bereits im Januar für das laufende Beitragsjahr an den Verein zu entrichten. Die "Steuerhilfe", auf die jedes Mitglied Anspruch hat, ist dagegen kostenlos. Die Mitgliedschaft kann bis zum 31.07. eines laufenden Jahres für das folgende Jahr gekündigt werden. Weitere Informationen erhalten Sie in einer unserer Beratungsstellen.

- wenden -

# INFORMATIONEN

Wenn Sie zu uns kommen, bringen Sie bitte alle Unterlagen mit, die das Steuerjahr 2023 betreffen und von denen Sie annehmen, daß sie steuerlich von Bedeutung sind.

- **Aufwendungen für geringfügige Beschäftigten im Privathaushalt** sog. Minijobs (Beschneidung der Bundesmappschaft beifügen). Putzfrauen oder zur Kinderbetreuung, Pflegekosten von Angehörigen.
  - **Aufwendungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigten im Privathaushalt** Angehörige (Nachweis über Arbeitslohn und Abgaben mitbringen)
  - **Aufwendungen für hauswirtschaftliche Dienstleistungen im Inland** Rechnungen des Dienstleisters immer ausstellen lassen getrennt nach Material, Lohnkosten und Fahrtkosten. Kontoauszüge als Zahlungsnachweis mitbringen!!
  - **Aufwendungen anlässlich Dienstreisen** Dienstkleidung/Mietraufwendungen für Verpflegung können steuerlich geltend gemacht werden
  - **Ausbildungskosten**, auch die des Ehegatten, z.B. Fahrten zur Ausbildungsstätte, Fachbücher, usw. Bitte alle Belege mitbringen. Wenn Sie Erstattungen vom Arbeitsamt oder Arbeitgeber oder sonstigen Stellen erhalten haben, bringen Sie bitte den entsprechenden Nachweis mit
  - **Bestandungskosten**: Kosten eines Sterbefalles sind durch geeignete Belege nachzuweisen. Belege über Erstattungen sind erforderlich
  - **Berufungskosten, Arbeitsgerichts-kosten, beruflich bedingte Unzugskosten**, Belege und Kostenabrechnung mitbringen
  - **Einkommensteuerbescheid von 2022**, soweit vorhanden, bitte unbedingt mitbringen
  - **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**: Bitte mitbringen, z.B. Mietverträge, Kontoauszüge Miete, Nebenkosten, Reparaturen, Zinsabrechnungen etc.
  - **Fahrtkosten mit eigenem Pkw** zur ersten Tätigkeitsstätte oder Einsatzwechselbarkeit Doppelte Haushalts - Mietbelege - evtl. Kopien vom jeweiligen Arbeitgeber - sind unbedingt vorzulegen
  - **Ohne Belege keine steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltskosten**
  - **Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs** bei Berufsabmeldung eines volljährigen Kindes wegen anwaltlicher Unterbringung im Höhe von 1.200 € jährlich. Bitte Unterlagen über Ausbildungsnachweis sowie Mietvertrag mitbringen.
  - **Gewerkschaftsbeiträge, Berufskleidung, Fortbildungskosten**.
  - **Krankheitskosten** Kosten für Brillen, Zahnersatz, Fahrten zum Arzt, Medikamentenzuzahlungen, usw.
  - **Kurkosten** wenn die Kur durch ein ärztliches Zeugnis vor Kurbeginn nachgewiesen wird oder Beteiligung der Krankenkasse
  - **Körperschaden** Ab 20 % Bitte den Schwerebehindertenausweis oder den Bescheid des Versorgungsamtes mitbringen
  - **Krankentagelohn** Absetzbarkeit von Beträgen
  - **Krankentagelohn** (Basiskrankentagelohn) Bitte Belege über gezahlte Beträge mitbringen
  - **Kinder** Bitte die Steueridentifikationsnummern aller Kinder mitbringen
- **Kindertreuherungskosten** für jedes zum Haushalt gehörende zu berücksichtigende Kind (bis 14 Jahren oder w.g. Behinderung, die vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist).
  - **Lohnsteuerbescheinigungen 2023**, des Arbeitgebers.
  - **Lohnersatzleistungen** mitbringen z. B. über erhaltenes Krankengeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, eventuell ALG II-Bescheid zum Nachweis von Fehlzeiten, Elterngeid.
  - **Pflege-Pauschbetrag ab 2023 - WICHTIG!** - Die Geldentziehung des Pflege-Pauschbetrages wird unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „altlos“ bei der Aufwendungen anlässlich Dienstreisen (Dienstkleidung/Mietraufwendungen für Verpflegung können steuerlich geltend gemacht werden)
  - **Pflege-Pauschbetrag** 2 beträgt 600 €, beim Pflegegrad 3 beträgt dieser 1.100 € und bei dem Pflegegrad 4 und 5 sind es 1.800 €
  - **Rentenrücknahmen** - Rentenbedeckte rücktragen, BRU-Rente, Altersrente, Regelaltersrente, Witwenrenten, Witwenrenten sowie privaten Versicherungen
  - **Schulgeld für Ersatz- oder Ergänzungsschulen**, für Kinder, die eine Ergänzungsschule besuchen oder z. B. bei der VHS Kurse belegen, die auf einen Schul- oder Berufsabschluss vorbereiten und für die Sie Kindergeld erhalten, gemindert um die Beträge für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung
  - **Spenden an Parteien und Wahlgemeinschaften**, sowie soziale Einrichtungen, Zentren in der Vermögensstock einer Stiftung bei Neugründung
  - **Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige**, wie Eltern, Kinder, Großeltern, Bringen Sie bitte die Zahlungsbelege mit Wichtig: Nachweis über die eigenen Einkünfte und Beträge der Personen, an die Sie Unterhalt zahlen, sowie die Identifikations-Nr. der unterstützten Person mitbringen
  - **Unterhaltsleistungen**: An den geschiedenen, dauernd getrennt lebenden Ehegatten (lt. Anlage „U“) oder nach § 33 a EStG, hier Höhe der eigenen Einkünfte der unterstützten Person erforderlich, sowie die Identifikations-Nr.
  - **Verstärkungen**: Belege über vorstehende Lebens-, Unfall-, Sterbe-, Kranken-, Aussteuer- und Haftpflichtversicherungen, Altersvorsorge-Rückstellungen, Bitte vom -Nr. Haben Sie eine Kündig-Karte abgeschlossen, bringen wir die Bescheinigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe B.
  - **Wir beraten auch bei folgenden Sachverhalten**: Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unabhängig von Selbstanzeige oder Einhalten der Bescheinigung nach § 10 a EStG mitbringen sowie die Sachverhalte nach Mehrfamilienhaus handelt, sonstige Einkünfte (Spezialausgewinn) Sofern die Einkünfte hieraus 18.000 € bei Ledigen und 36.000 € bei Ehegatten nicht übersteigen
  - **Wichtig: Bei Zinsenkindern**: Steuerbescheinigung des Anlageinstitutes sowie die Ertragsausstellung der Bank.